

*Beilage Nr. 12  
Trakt. Nr. 133*

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

ABTEILUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT

TIERZUCHTFONDS  
=====

Bei Anlass des 75-jährigen Jubiläums der Abteilung für Landwirtschaft der E.T.H. hat das eidg. Volkswirtschaftsdepartement aus Mitteln des Fonds aus Warenüberschüssen und der Risikokasse der Sektion für Fleisch und Schlachtvieh des eidg. Kriegsernährungsamtes am 2. Dezember 1946 mit dem Betrage von einer Million Franken einen Jubiläumsfonds der Abteilung für Landwirtschaft der Eidg. Technischen Hochschule, Zürich, gegründet. Die vom Schweiz. Bundesrat genehmigte Gründungsurkunde dieses Fonds ordnet an, dass mit einem Teilbetrag von Fr. 350'000.- ein selbständiger Tierzuchtfonds zu errichten sei. Die auf diesen Tierzuchtfonds sich beziehenden Vorschriften der

Gründungsurkunde des Fonds

lauten wie folgt:

Art. 2

Die Mittel dieses Fonds sind wie folgt zu verwenden:

1. Fr. 350'000.- (dreihundertfünfzigtausend) als selbständiger Tierzuchtfonds in Ergänzung des bisherigen landwirtschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungswesens zur Förderung der einschlägigen wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Haustierzüchtung.

Art. 3

Im Rahmen des von ihm dem Schweiz. Schulrat vorgelegten und von diesem genehmigten Arbeitsprogrammes darf der Inhaber der ordentlichen Professur für spezielle Tierzucht über die Zinsen des Tierzuchtfonds frei verfügen, über dessen Kapital

- 2 -

jedoch nur, nachdem der Schweiz. Schulrat einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

Die Kassaführung wird in letzter Instanz von den Organen des Schweiz. Schulrates an der Eidg. Technischen Hochschule besorgt.

Art. 5

Die erforderlichen Verwaltungsreglemente werden vom Schweiz. Schulrat erlassen. Sie unterliegen der Genehmigung des Schweiz. Bundesrates.

Gestützt auf diese Vorschriften der Gründungsurkunde wird folgendes

Reglement für den Tierzuchtfonds der Abteilung  
für Landwirtschaft

erlassen.

1.

Der Tierzuchtfonds dient zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Haustierzüchtung an der Abteilung für Landwirtschaft.

2.

Der Inhaber der o. Professur für Tierzucht unterbreitet dem Schweiz. Schulrat jeweilen auf Beginn eines jeden Jahres ein Forschungsprogramm mit Voranschlag zulasten des Tierzuchtfonds. Dabei ist eine zweckmässige Durchführung der tierzüchterischen Forschungen auf dem landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsgut der E.T.H. vorzusehen.

Der o. Professor für Tierzucht verfügt im Rahmen des vom Schweiz. Schulrat genehmigten Forschungsprogrammes und Voranschlages selbständig über die Kredite des Tierzuchtfonds. Auf Ende jeden Jahres erstattet er dem Schweiz. Schulrat einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

- 3 -

3.

Rechnungsführung und Buchhaltung des Tierzuchtfonds werden vom Kassen- und Rechnungsdienst der E.T.H. besorgt.

4.

Der Fonds wird entsprechend den in Kraft stehenden Vorschriften über die Spezialfonds des Bundes verwaltet und in der Staatsrechnung ausgewiesen.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

Der Präsident:

sig. Rohn

Der Sekretär:

sig. H. Bosshardt

Zürich, den 8. November 1947.

Genehmigt mit BRB vom 1. März 1948

18. Febr. 1948.